

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Sozialausschuss 01.10.2019 Kenntnisnahme Ö

Urbaniak / 20.09.2019

gez. Dezernent / Datum

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

Darstellung des Vorgangs:

1. Einleitung

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist ein umfassendes Gesetzespaket, das für Menschen mit Behinderungen viele Verbesserungen vorsieht. Mit dem BTHG werden mehr Möglichkeiten der Teilhabe und mehr Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen geschaffen. Die Maßnahmen und Ziele des BTHG sind in **Anlage 1** dargestellt.

Mit der Umsetzung des BTHG soll die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen aus dem „Fürsorgesystem“ herausgeführt und zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden. Die Leistungen für Menschen mit Behinderungen sollen nicht länger institutions-, sondern personenzentriert ausgerichtet werden und sich am persönlichen Bedarf des Einzelnen orientieren.

Es soll ein Perspektivwechsel nach der UN-Behindertenrechtskonvention vollzogen werden: von der Ausgrenzung zur Inklusion, von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung, von der Fremd- zur Selbstbestimmung, von der Betreuung zur Assistenz, vom Kostenträger zum Dienstleister, von der Defizit- zur Ressourcenorientierung.

Die Umsetzung des BTHG verläuft schrittweise:

Reformstufe 1 (2017)

- Änderungen im Schwerbehindertenrecht, u. a. neues Merkzeichen „TBI“ für Taubblinde, geänderte Voraussetzungen für das Merkzeichen „aG“
- 1. Stufe bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung, z. B. durch Erhöhung des Einkommensfreibetrags auf bis zu 270,40 € im Monat und des Vermögensfreibetrags auf 25.000 €
- Verdoppelung des Arbeitsförderungsgeldes auf 52 €.

Reformstufe 2 (2018)

- Einführung des SGB IX, Teil 1 (Verfahrensrecht) und 3 (Schwerbehindertenrecht)
- Vorgezogene Verbesserungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in der Eingliederungshilfe (im SGB XII)
- Einleitung des Gesamtplanverfahrens der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen.

Reformstufe 3 (2020)

- Einführung Teil 2 (EGHneu) des SGB IX: Trennung von Leistungen der Eingliederungshilfe von existenzsichernden Leistungen (Sozialhilfe)
- 2. Stufe bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung, z. B. der Einkommensfreibetrag wird jährlich angepasst und beträgt bei Renten 1.869 €, der Vermögensfreibetrag steigt auf 56.070 €, das Partnereinkommen und -vermögen wird nicht mehr herangezogen.

Reformstufe 4 (2023)

- Änderung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe (§ 99 SGB IX), also eine Neuregelung darüber, welchen Personen Leistungen der Eingliederungshilfe zustehen.

2. Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg

2.1 Landesausführungsgesetz zum BTHG

Das Gesetz regelt im Wesentlichen die Zuständigkeit der Stadt- und Landkreise für die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, die Vertretung beim Abschluss von Landesrahmenverträgen und in der Schiedsstelle sowie die Beratungs- und Unterstützungsfunktion des KVJS. Die Träger der Eingliederungshilfe führen die Aufgaben der Eingliederungshilfe als weisungsfreie Pflichtaufgaben durch.

2.2 Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg

Am 11.04.2019 wurde die Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes von den Leistungserbringern und Leistungsträgern auf Arbeitsebene geeint. Das Ministerium für Soziales und Integration (SM) hat mit Schreiben vom 12.04.2019 mitgeteilt, dass es mit der Übergangsvereinbarung die rechtliche Vorga-

be der Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen zum 01.01.2020 als sichergestellt ansieht.

Gleichzeitig hat das SM als oberste Rechtsaufsichtsbehörde auf dem Gebiet der Eingliederungshilfe und als oberste Fachaufsichtsbehörde auf dem Gebiet der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung keine Einwendungen gegen den Abschluss dieser Vereinbarung durch die Träger der Eingliederungshilfe.

Das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat aufgrund der Gespräche mit dem SM bereits im Vorfeld signalisiert, dass gegen die Übergangsvereinbarung keine Bedenken geltend gemacht werden.

Mit der zwischen Leistungserbringern, Leistungsträgern und der Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung auf Arbeitsebene geeinten Übergangsvereinbarung wird eine budgetneutrale Überführung der am 31.12.2019 bestehenden und vereinbarten Leistungsangebote vorgenommen. Danach anknüpfend sind nach und nach bis spätestens 31.12.2021 alle Einrichtungen und Dienste verpflichtet, ihre Leistungen und Vergütungen mit dem jeweils zuständigen Stadt- und Landkreis als Leistungsträger auf der Basis des „neuen“ Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX neu zu vereinbaren.

2.3 Landesrahmenvertrag SGB IX

Das SM hat den Landkreis Ravensburg mit Schreiben vom 25.07.2018 zum Abschluss eines Rahmenvertrags nach § 131 Abs. 1 SGB IX binnen sechs Monaten aufgefordert.

Die Erarbeitung des Rahmenvertrags SGB IX ist auf Landesebene aber noch nicht abgeschlossen. Es sitzen derzeit von jeder Seite (Leistungsträger, Leistungserbringer, Menschen mit Behinderungen) jeweils drei Personen und zusätzlich das Sozialministerium in der Verhandlungsgruppe. In dieser Verhandlungskonstellation (Format 3 x 3 + SM) werden in einem wöchentlichen Sitzungsrhythmus jeweils ganztägig alle relevanten Fragestellungen abgehandelt. Die 3 x 3-Verhandlungsrunde hat dabei nicht die Zielsetzung, Details zu klären, sondern soll das Grundgerüst für den Rahmenvertrag einrichten.

Das Land hat bereits deutlich gemacht, dass für den Fall, dass einzelne Stadt- oder Landkreise den Rahmenvertrag nicht unterzeichnen, das Land die Inhalte des ausgehandelten Rahmenvertrags als Rechtsverordnung erlassen wird.

2.4 Bedarfsermittlungsinstrument für Baden-Württemberg

Das SM hat am 28.12.2018 den Startschuss für die Erprobungsphase des Bedarfsermittlungsinstrumentes BEI-BW gegeben. Es haben 33 Stadt- und Landkreise teilgenommen. Über die Auswahl von drei bis fünf Fällen in jedem der teilnehmenden Stadt- und Landkreise sollte der noch notwendige Anpassungs- oder Klärungsbedarf herausgearbeitet werden, bevor das Bedarfsermittlungsinstrument BEI-BW in den Echtbetrieb geht. Die Erprobung wurde im Juni 2019 abgeschlossen. Die Evaluation erfolgt über die Evangelische Hochschule Ludwigsburg. Am 07.10.2019 findet ein Fachtag zur Klärung der aus der Evaluation gewonnenen Ergebnisse statt.

2.5 Konnexitätsverhandlungen

In den Verhandlungen zwischen dem SM und Landkreistag, Städtetag sowie KVJS über den Ausgleich der BTHG-bedingten Mehraufwendungen konnten erste Verfahrensabsprachen getroffen werden. Das SM hat in diesem Zusammenhang bekräftigt, dass das Land dem Grunde nach die Konnexität für die BTHG-bedingten Leistungen ab dem Jahr 2020 anerkennt. Es sei aber noch herauszuarbeiten, was dies bezüglich des Umfangs und des Zeitpunkts konkret bedeute. Das SM wird dazu ein Gutachten erstellen.

Von der kommunalen Seite wird erwartet, dass die kommunalen Aufwände ab dem Jahr 2020 auf Basis einer geeinten Methodik evaluiert werden, damit auf dieser Grundlage dann erforderlichenfalls eine auch rückwirkende Anpassung der Ausgleichsleistungen erfolgen kann. Der Ausgleichsmechanismus muss gesetzlich verbindlich fixiert werden. In die Evaluation müssen neben dem Erfüllungsaufwand auch die Verwaltungskosten einfließen. Wichtig ist ferner, wie sich die neuen Leistungselemente, beispielsweise das Budget für Arbeit, quantitativ auswirken.

Der konkrete Rechtsrahmen soll auch nach Auffassung des SM in einem zweiten Landesausführungsgesetz festgelegt werden.

3. Aktueller Stand der Umsetzung des BTHG im Landkreis Ravensburg

3.1 Dialog „Umsetzungsbegleitung BTHG“

Im Rahmen der Umsetzung des BTHG im Landkreis Ravensburg ist vom Sozial- und Inklusionsamt (SI) ein regelmäßiger Informationsaustausch mit den Leistungserbringern auf der operativen Ebene eingerichtet worden. Es haben bereits vier Dialog-Treffen am 28.01.2019, 01.04.2019, 10.07.2019 und 25.09.2019 mit einer sehr positiven Resonanz stattgefunden. Die Tagesordnung umfasste jeweils die Darstellung der aktuellen Situation aus Sicht des Leistungsträgers und der Leistungserbringer sowie den anstehenden Herausforderungen und die gemeinsame Erarbeitung von künftigen Lösungsansätzen.

3.2 Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg

Die Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg ermöglicht den Leistungsträgern und Leistungserbringern vor Ort die Fortführung der bisherigen Leistungen, um einen Leistungsabbruch zu vermeiden. Diese Übergangslösung findet für alle bis zum 31.12.2019 nach § 75 Abs. 3 SGB XII vereinbarten Leistungen der Eingliederungshilfe Anwendung.

Durch die Umstellung des BTHG auf personenzentrierte Leistungen müssen die Bedarfe neu ermittelt und individuell gedeckt werden. Allerdings befindet sich das Bedarfsermittlungsinstrument BEI-BW noch in der Evaluationsphase, so dass am 31.12.2019 für die leistungsberechtigten Personen in der Mehrheit keine nach dem neuen System ermittelten Bedarfe vorliegen werden.

Das BMAS fordert zum 01.01.2020 die Trennung der Leistungen zur Existenzsicherung von den Leistungen der Eingliederungshilfe. Damit es am 01.01.2020 nicht zu Leistungsabbrüchen kommt, werden die bisher ermittelten Bedarfe und beschiedenen Leistungen der Eingliederungshilfe zusammen mit den Bedarfen der Existenzsicherung zunächst in bestehender Höhe weiterlaufen (Grundsatz der budgetneutralen Umstellung).

Für Personen, die Leistungen nach Kap. 3 (Hilfe zum Lebensunterhalt) und Kap. 4 (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) SGB XII beziehen, ist keine erneute Antragstellung erforderlich.

Änderst sich der Bedarf eines Menschen mit Behinderung, der sich bereits im Leistungsbezug befindet, erfolgt eine Bedarfsfeststellung über das BEI-BW. Dasselbe gilt für Neufälle.

Das BTHG stärkt ab 01.01.2020 die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung der Menschen mit Behinderungen. Die Personengruppe der erwachsenen Menschen mit Behinderungen im stationären Wohnen (Leistungsberechtigte) verwaltet daher künftig ihr Einkommen selbst, stellt ggf. Anträge und erfüllt Zahlungsverpflichtungen.

Bisher sind vom Leistungsträger (SI) die gesamten monatlichen Kosten für die Betreuung im Wohnheim sowie die Leistungen des Lebensunterhalts inklusive Unterkunft und Verpflegung übernommen worden. Im Gegenzug wurde soweit vorhanden das Einkommen (z. B. Verdienst, Rente, Wohngeld, Kindergeld) auf den Leistungsträger (SI) übergeleitet (= Bruttoprinzip).

Diese Überleitungen werden vom SI zum 31.12.2019 beendet und das Einkommen wird direkt von der auszahlenden Stelle auf ein vom Leistungsberechtigten einzurichtendes Giro- oder Treuhandgeldkonto überwiesen (= Nettoprinzip).

Die ggf. noch notwendigen existenzsichernden Leistungen (z. B. Grundsicherung, Kosten der Unterkunft) werden vom SI auch direkt an die leistungsberechtigten Bewohner überwiesen. Sie verwalten den Betrag für persönliche Bedürfnisse und Bekleidung. Das bisherige „Taschengeld“ und die „Bekleidungs pauschale“ entfallen, da sie in der Grundsicherung enthalten sind. Die Bewohner bezahlen die Kosten der Unterkunft („Miete“) und der Verpflegung (Gemeinschaftsverpflegung) direkt an den Leistungserbringer.

Es sind für leistungsberechtigte Personen im stationären Wohnen (künftig in besonderen Wohnformen) angemessene Bedarfe für Unterkunft und Heizung anzuerkennen (§ 42a Abs. 5 SGB XII). Die Angemessenheitsgrenze beträgt ab 01.01.2020 398,48 €.

Sofern die Kosten der Wohnraumüberlassung („Miete“) die Angemessenheitsgrenze von 125 % (= 498,10 €) übersteigen, werden diese Kosten durch den Träger der Eingliederungshilfe in der jeweiligen Höhe im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB IX übernommen.

Das SI hat in Abstimmung mit den Leistungserbringern diesen Personenkreis im September 2019 umfangreich über die gesetzlichen Änderungen sowie die notwendigen Maßnahmen schriftlich informiert.

Das Bruttoprinzip bleibt durch die Sonderregelung für minderjährige Leistungsberechtigte weiterhin bestehen (§ 142 SGB IX). Dies gilt auch für volljährige Schüler in Internaten.

Die Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG sieht auch Überleitungsregelungen für alle Leistungsangebote des Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII vor.

Es sind Vereinbarungen nach §§ 123 ff SGB IX zwischen dem Träger der Einrichtung/Dienst und dem örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe sowie dem KVJS (bei Angeboten die vom KVJS mitgezeichnet wurden) abzuschließen, die Inhalt, Umfang und Qualität sowie deren Vergütung regeln. Diese Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen werden voraussichtlich bis Ende Oktober 2019 abgeschlossen.

Die Sonderregelung zum Inhalt der Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte (§ 134 SGB IX) schließt eine Neuregelung aus; d. h. es erfolgt keine Umstellung auf neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen und damit werden auch keine individuellen Zusatzleistungen ermöglicht.

3.3 Bedarfsermittlungsinstrument BEI-BW

Das Land Baden-Württemberg hat transfer – Unternehmen für soziale Innovation beauftragt zusammen mit Vertretern der Leistungsträger, Leistungserbringer und Menschen mit Behinderungen, ein neues Bedarfsermittlungsinstrument zu entwickeln.

Das Bedarfsermittlungsinstrument besteht aus drei Bögen (Basisbogen, Dialog- und Erhebungsbogen, Bogen zur Ermittlung des Hilfebedarfs).

Wesentliche Bestandteile des Instruments sind u.a.

- eine medizinische Stellungnahme zum Vorliegen der Beeinträchtigungen der Körperfunktionen nach der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF),
- die Erhebung der Wünsche und Leitziele des Menschen mit Behinderungen im Kontrast mit der derzeitigen Lebenssituation,
- die Beschreibung der Leistungsfähigkeit in den neun Lebensbereichen der ICF (Lernen und Wissensanwendung, Allgemeine Aufgaben und Anforderungen, Kommunikation, Mobilität, Selbstversorgung, häusliches Leben, interpersonelle Interaktionen und Beziehungen, bedeutende Lebensbereiche, Gemeinschafts- sowie soziales und staatsbürgerliches Leben),
- die Beschreibung von förderlichen und hinderlichen Umweltfaktoren sowie von personenbezogenen Faktoren im Sinne der ICF.

Die Beschreibungen sollen jeweils das Ergebnis eines Dialogs des Menschen mit Behinderungen und Fachkräften sein, wobei die Sichtweise der betroffenen Person erkennbar sein muss. Im Anschluss werden die Leistungsfähigkeit und Kontextfaktoren tabellarisch zusammengefasst, um aus deren Wechselwirkungen in Verbindung mit der Handlungsbereitschaft des betroffenen Menschen Rückschlüsse auf die Teilhabebeeinträchtigungen zu erhalten.

Zum Abschluss der Bedarfsermittlung werden Ziele im Hinblick auf die Wünsche und Leitziele der berechtigten Person in den neun Lebensbereichen der ICF aufgestellt und die zur Erreichung dieser Ziele ausreichenden, geeigneten und erforderlichen sächlichen oder technischen Hilfen aufgeführt bzw. personellen Hilfen in Umfang und Inhalt konkret beschrieben.

Das bisher in Baden-Württemberg angewendete Verfahren, das die Feststellung von Hilfebedarfsgruppen in den Formen des stationär betreuten Wohnens beinhaltete, wird damit durch ein Instrument abgelöst, durch das die Teilhabeziele ermittelt werden können, um den gesamten Bedarf der Leistungen zur Teilhabe in den neun Lebensbereichen der ICF zu erfassen.

Der Bedarfsermittlung kommt künftig eine Schlüsselrolle für eine personenzentrierte Bedarfsfeststellung und hieran anschließend für eine personenzentrierte Bedarfsdeckung zu.

Das SI hat in Kooperation mit dem Sozialamt des Landratsamtes Bodenseekreis am 23.07.2019 einen Fachtag BEI-BW für die Mitarbeiter im Fallmanagement und Vertreter der Leistungserbringer im Landkreis Ravensburg erfolgreich durchgeführt.

Darüber hinaus haben die fünf Fallmanager im SI eine zweitägige Schulung durch transfer im August 2019 zur künftigen Handhabung des Bedarfsermittlungsinstruments erhalten.

Am 07.10.2019 werden die Fallmanager am Fachtag „Start BEI-BW – Beginn des Echtlaufs“ beim KVJS teilnehmen.

Der Übergang vom Bedarf zur Leistung ist bisher auch auf Bundesebene noch nicht abschließend geklärt.

3.4 Personalbemessung

Die Kommunale Steuerungsgruppe BTHG hat eine Arbeitsgruppe zur Personalbedarfsbemessung, bestehend aus Vertretern von Sozialämtern, dem KVJS, Vertretern aus Haupt- und Personalämtern sowie der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg, eingerichtet.

Diese Arbeitsgruppe hat ein Excel-Tool zur Personalbemessung im Bereich der Leistungssachbearbeitung und für das Fallmanagement entwickelt, welches bei der Ermittlung des sachgerechten Personalbedarfs unterstützen soll.

Es sind folgende durchschnittliche Richtwerte festgelegt worden:

- Leistungssachbearbeitung
 - + Neufall 720 Minuten
 - + Bestandsfall 433 Minuten
 - + Fallbeendigung 27 Minuten

- Fallmanagement
 - + Neufall 60 Fälle/Mitarbeiter
 - + Bestandsfall 90 Fälle/Mitarbeiter

Die genannten Richtwerte basieren auf den perspektivischen Überlegungen der AG Personalbemessung ab dem 1. Januar 2020. Eine Überprüfung der Personalbemessung ist daher zu gegebener Zeit und mit den dann vorhandenen Erfahrungswerten vor Ort notwendig.

Die Verwaltung sieht einen zusätzlichen Stellenbedarf, der im Rahmen der Haushaltsberatungen 2020 noch bewertet wird.

3.5 Buchungsplan für den Sozialhaushalt

Um der besonderen Bedeutung und dem Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX Rechnung zu tragen, werden diese Leistungen in einem neuen Produktbereich 32 als Produktgruppe 32.10 „Leistungen nach Teil 2 SGB IX – Eingliederungshilferecht „ verortet. Die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII wird bisher als Produkt 32.10.02 geführt.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX fließen weiterhin in die Berechnung der Netto-Ist-Ausgaben zur Ermittlung des Soziallastenausgleichs nach § 21 FAG ein.

4. Fazit

Die Umsetzung der dritten Reformstufe des BTHG zum 01.01.2020 wird nach dem aktuellen Kenntnisstand nur teilweise gelingen.

Die Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG in Baden-Württemberg verhindert einen Leistungsabbruch für leistungsberechtigte Personen am 31.12.2019 (= Bestandfall) und realisiert die Trennung der Leistungen zur Existenzsicherung von den Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen einer budgetneutralen Umstellung.

Der Einsatz des Bedarfsermittlungsinstruments BEI-BW ab 1. Januar 2020 für Neufälle und bei wesentlichen Änderungen eines Bestandsfalls ist noch ungewiss und für die Transformation vom Bedarf zur Leistung gibt es noch keine konkreten Regelungen.

Die neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach dem SGB IX zwischen dem SI und den Leistungserbringern im Landkreis Ravensburg können erst nach dem Vorliegen des Landesrahmenvertrags SGB IX abgeschlossen werden.

DAS SI wird den regelmäßigen Informationsaustausch mit den Leistungserbringern vor Ort fortsetzen, damit auch im weiteren Umstellungsprozess ein einheitliches und abgestimmtes Vorgehen im Landkreis Ravensburg gewährleistet ist.

Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen. Die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

